

Elsflether Amtsblatt

elektronisches Amtsblatt der Stadt Elsfleth

Herausgeber: Stadtverwaltung Elsfleth

Nr. 4/2024

Erscheinungstag: 02.04.2024





TOP 6

**Umwelt, Naturschutz, Gebiete: Bornhorster Huntewiesen,
Moorhauser Polder und Gellener Polder**

Vorlage: FD4/022/2024

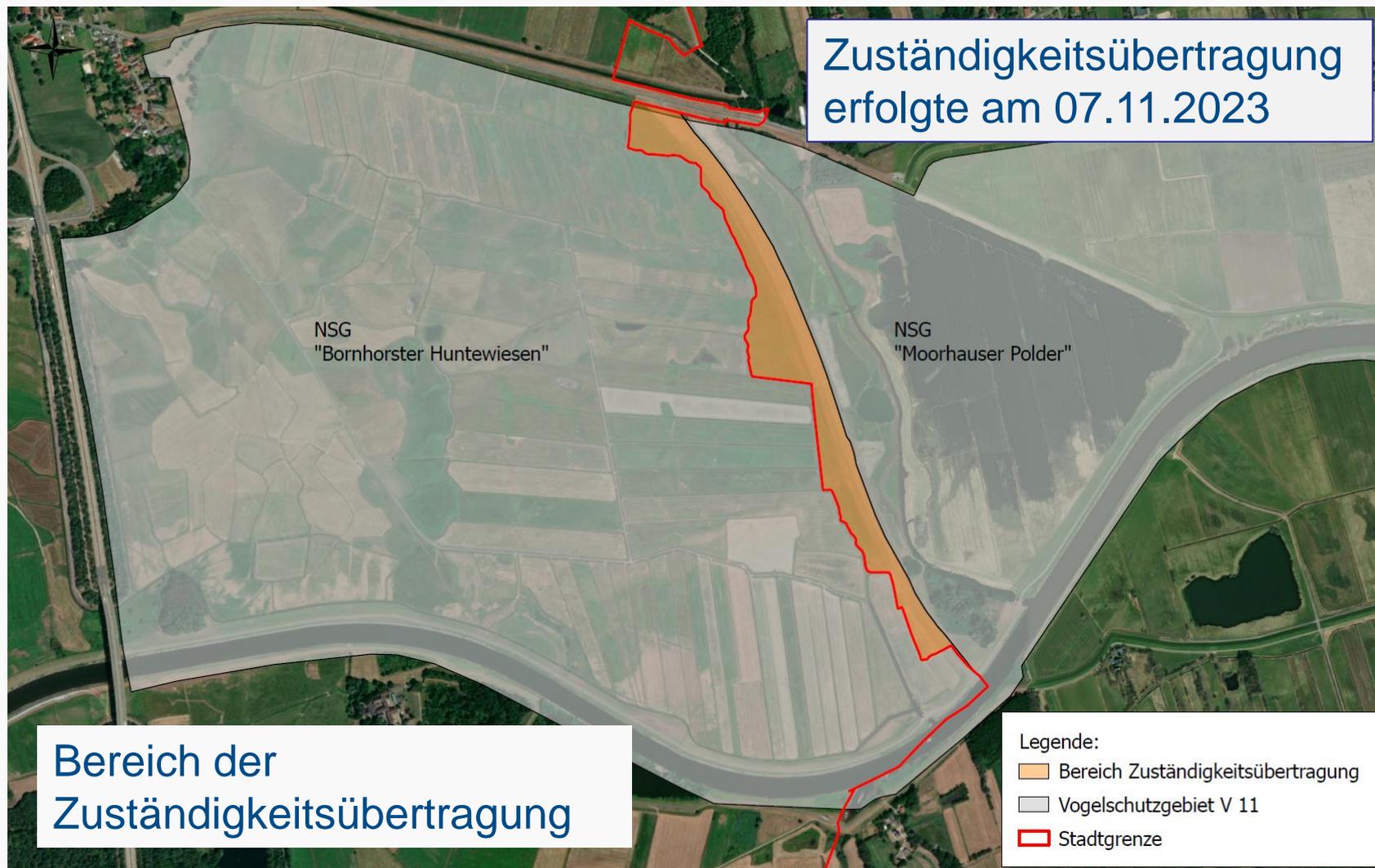
1. Stand des Verfahrens



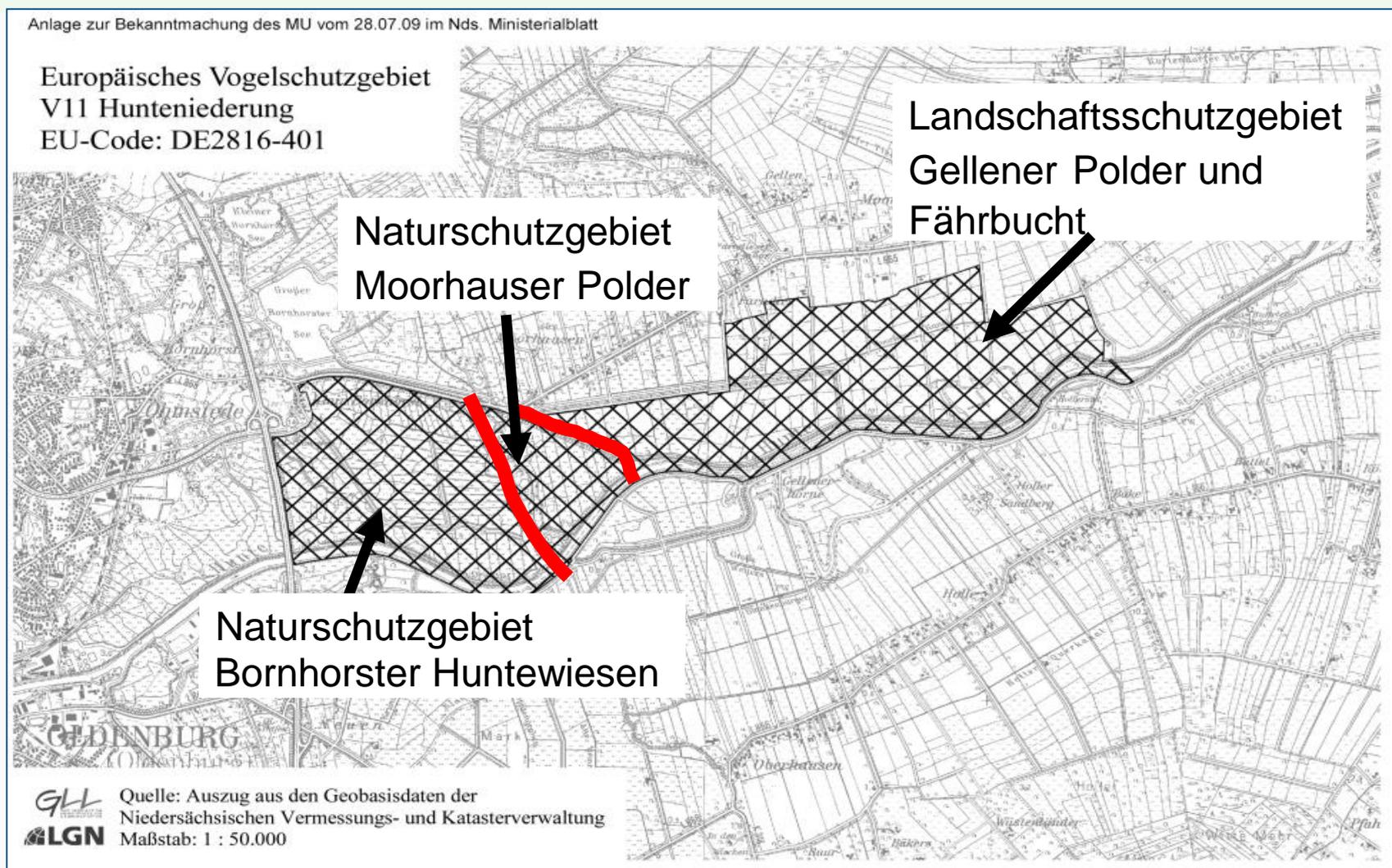
a) Zuständigkeitsübertragung

- Antrag der Stadt Oldenburg vom 13.10.2023 auf Übertragung der Zuständigkeit für die hoheitliche Sicherung des NSG „Bornhorster Huntewiesen“
- Zuständigkeitsübertragung durch den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 07.11.2023
- Rechtsgrundlagen:
 - § 32 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
 - i. V. m. Erlass des MU vom 11.12.2014

a) Zuständigkeitsübertragung



b) Erstellung der Entwürfe für die Schutzgebietsverordnungen und -karten



c) Start der informellen Beteiligungsverfahren ab Mitte November 2023

- beteiligt wurden Flächeneigentümer, Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die anerkannten Naturschutzverbände
- dient dem frühzeitigen Austausch mit Eigentümern, Nutzern und Betroffenen des Gebietes.
- Informationstermin für die TÖB und die anerkannten Naturschutzverbände am 28.11.2023 beim Landkreis Wesermarsch.
- Stellungnahmen konnten **bis zum 15.01.2024** abgegeben werden.
- Anpassung der Verordnung auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen.

1. Stand des Verfahrens

- Auswertung der inzwischen vollständig eingegangenen Stellungnahmen durch die jeweils zuständigen Unteren Naturschutzbehörden



Bild: Ralf Becker

2. Was bedeutet EU-konforme Sicherung?

EU-Ziel: Günstigen Erhaltungszustand der wertgebenden Vogelarten zu erhalten oder wiederherzustellen (→ Erhaltungsziele)

- **Alle Flächen** des Vogelschutzgebietes müssen gesichert werden
- Formulierung von **Erhaltungszielen** in der Schutzgebietsverordnung zwingend
- Hinreichend bestimmte **Verbote** und **Freistellungen** entsprechend dem **Schutzzweck**

2. Was bedeutet EU-konforme Sicherung?

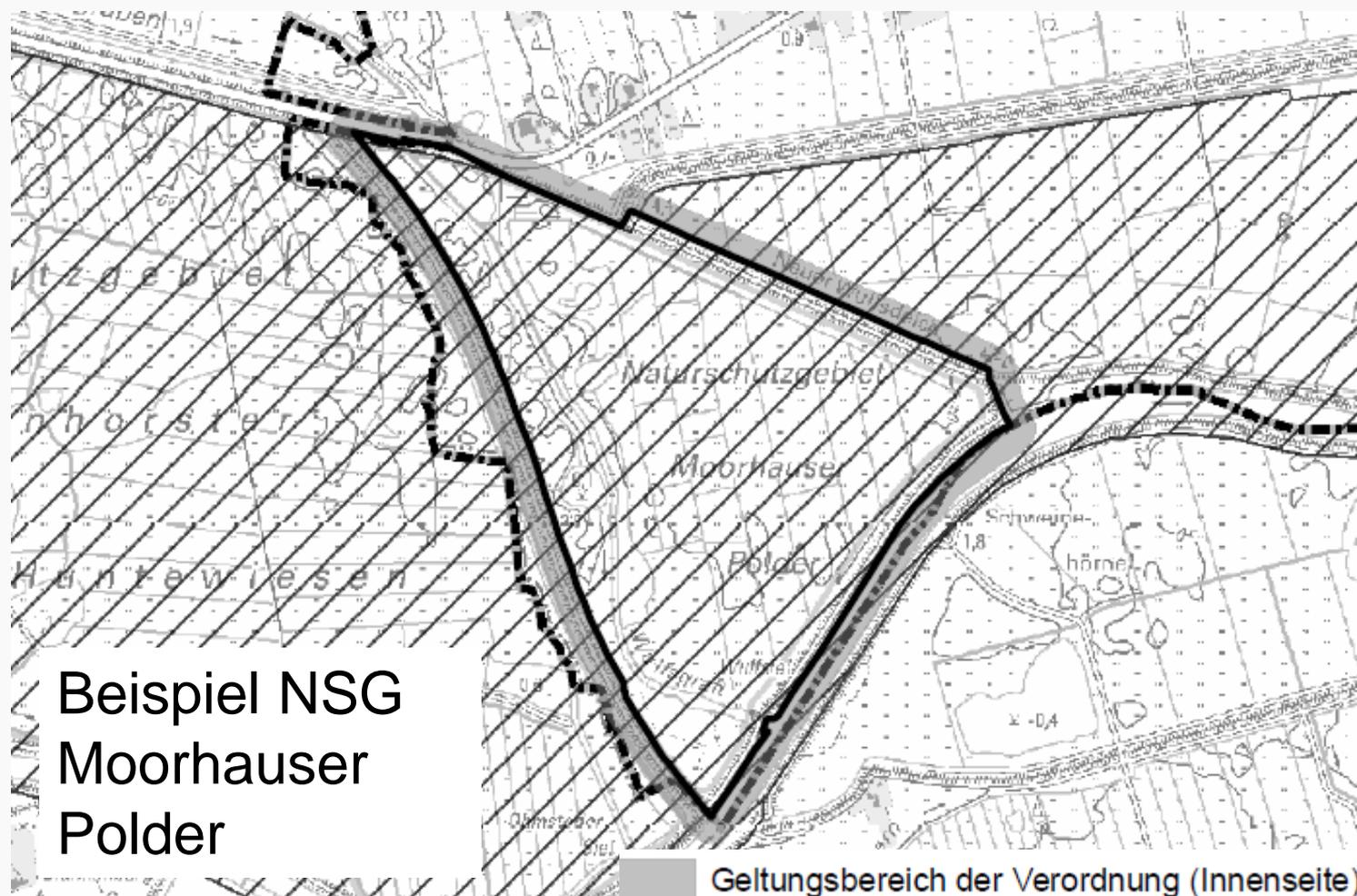
EU-Vogelschutzgebiet – Erhaltungsziele allgemein:

- Formulierung (gebietsbezogene) Erhaltungsziele für die wertgebenden Vogelarten = Schutzzweck des Gebietes
- Schutz und Entwicklung der wertgebenden Arten in ihrem Verbreitungsgebiet
- Erhalt oder Wiederherstellung eines **günstigen Erhaltungszustands** der nach Anhang I der VS-RL geschützten Vogelarten

3. Was wird in einer Schutzgebietsverordnung festgehalten?

- Abgrenzung des Gebietes
- Schutzzweck, Erhaltungsziele
- Verbote
- Freistellungen
- Anzeigen, Zustimmungen und Befreiungen
- Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
- etc.

3. Abgrenzung des Gebietes – Maßgebliche Karte



3. Schutzzweck, Erhaltungsziele

Schutzzweck:

- **Allgemein:** dauerhafte Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten sowie der Schutz von Natur und Landschaft aus verschiedenen Gründen
- **Speziell:** z.B. Erhalt der offenen, störungsarmen Niederungslandschaft mit charakteristischen Biotopkomplexen des Feucht- und Nassgrünlands als ungestörte Brut-, Rast- und Nahrungshabitate zum Schutz sensibler Vogelarten.

3. Schutzzweck, Erhaltungsziele

Beispiel Erhaltungsziele:

Uferschnepfe (als Brutvogel wertbestimmend)

- offene Räume mit **freien Sichtverhältnissen** ohne Gehölze,
- **Vermeidung von Zerschneidungen** der Lebensräume,
- Erhaltung und Entwicklung von **feuchtem Extensivgrünland**,
- Erhaltung und Entwicklung von **störungsfreien Bruthabitaten**,
- **Optimierung des Wasserhaushaltes** im Gebiet,
- Förderung von Maßnahmen zur **Erhöhung des Nahrungsangebotes**,
- Entwicklung eines **Mosaiks aus Wiesen- und Weidenutzung**,
- **Schutz vor erhöhten Verlustraten** von Gelegen und Küken,

3. Verbote und Freistellungen

Verbote und Freistellungen:

- Sind so zu formulieren, dass eine Verschlechterung des Natura 2000-Gebietes verhindert wird (Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL).
- Beispiele für Nutzungen, zu denen in Schutzgebietsverordnungen Aussagen getroffen werden:
 - Betreten und Befahren
 - Landwirtschaft
 - Gewässerunterhaltung und Deiche
 - Fischerei
 - Jagd

3. Verbote und Freistellungen

- Bestimmte Handlungen und Nutzungen werden durch **Freistellungen von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung** ausgenommen;
- dabei steht die **Vereinbarkeit** der jeweiligen Handlung mit dem **Schutzzweck** bzw. auch die Notwendigkeit einer bestimmten Nutzung zur Erreichung eines Schutzzieles im Vordergrund.

3. Verbote und Freistellungen

Beispiel für ein Verbot mit zugehöriger Freistellung:

- **Verbot:**

Das NSG darf außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte durch entsprechende Signatur gekennzeichneten Wege (Deich, Unterhaltungsweg der Autobahn) nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

- **Freigestellt ist:**

Das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke.

3. Anzeigen, Zustimmungen und Befreiungen

- **Befreiung:**

von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung (gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG) gewährt werden.

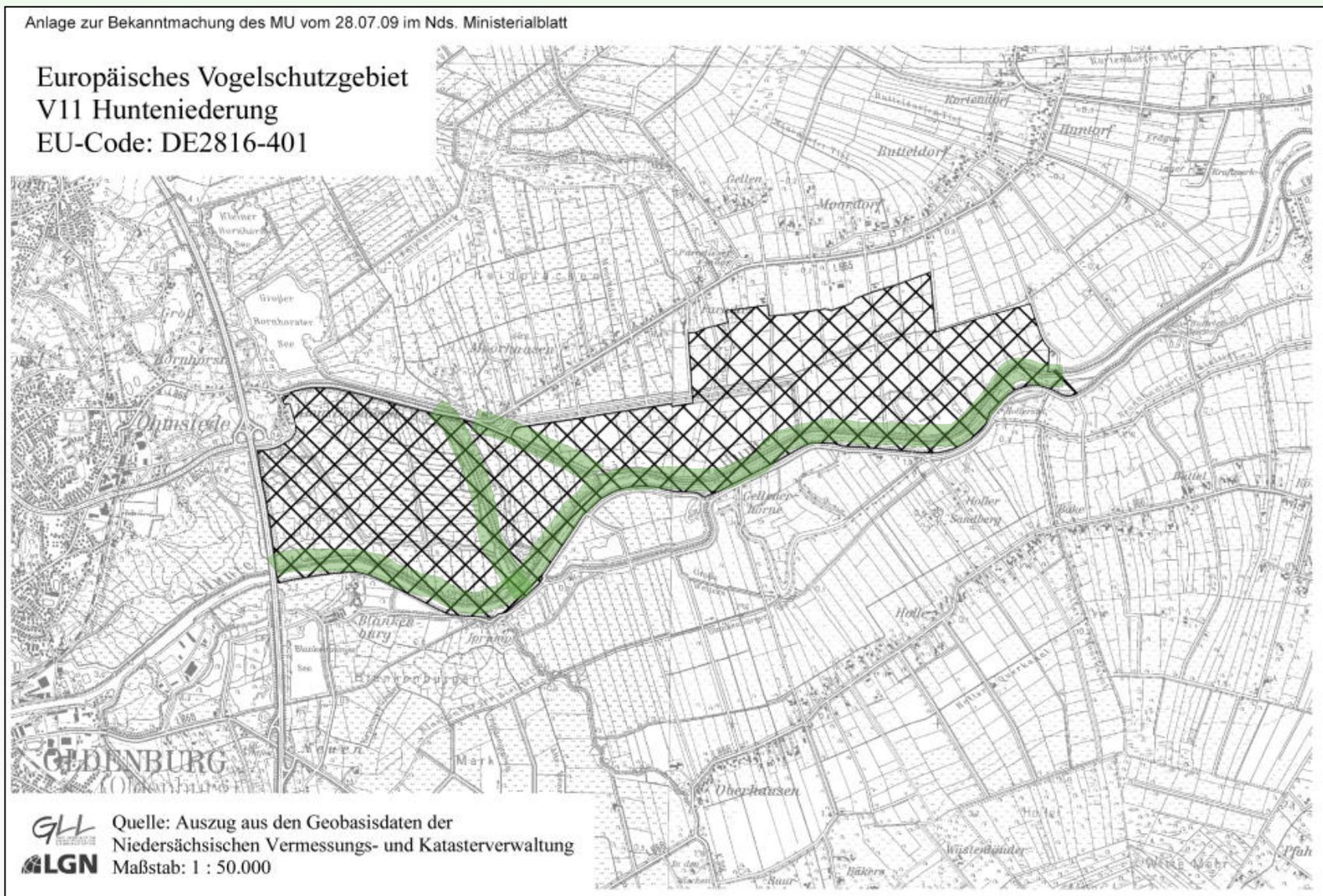
Die Bedingungen für die Erteilung einer Befreiung sind in § 67 BNatSchG abschließend geregelt.

4. Wesentliche Inhalte der drei Verordnungen - Deiche

Deiche in V 11:

- Einbeziehung der Deiche in die Abgrenzung der Schutzgebiete aufgrund der EU-Meldegrenze des Vogelschutzgebietes unumgänglich.
- Betrifft: Huntedeich, Wulfsdeich, Neuer Wulfsdeich, Deich des Gellener Polders
- Gleichbehandlung in allen drei Verordnungen

4. Wesentliche Inhalte der drei Verordnungen - Deiche



4. Wesentliche Inhalte der drei Verordnungen - Deiche

1. Gültigkeit für alle drei Verordnung - Deiche

Freigestellt in Bezug auf die Deiche sind insbesondere:

- die **Nutzung**, der **Betrieb** und die **Unterhaltung** der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; Anzeigepflicht für Instandsetzung
- Maßnahmen zur Unterhaltung und zur **Deichverteidigung** nach dem Nds. Deichgesetz (NDG),
- Erhaltungsmaßnahmen der Träger der **Deichunterhaltung** mit Ausnahme des Neu- und Ausbaus von Deichen;
- Einsatz von Kraftfahrzeugen/-maschinen Deichunterhaltung
- **Beweidung und Tränken der Schafe**

NSG Bornhorster Huntewiesen



Bild: Ralf Becker

NSG Bornhorster Huntewiesen

- Gemäß Zuständigkeitsübertragung des MU vom 07.11.2023:
 - Zuständigkeit für Durchführung des Sicherungsverfahrens bei der UNB der Stadt Oldenburg
 - Enge Zusammenarbeit und inhaltliche Einbindung der UNB des Landkreises Wesermarsch
 - Verfahren wird parallel zu den Sicherungsverfahren des NSG „Moorhauser Polder“ und des LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ geführt

NSG Moorhauser Polder LSG Gellener Polder und Fährbucht



Nach der Abgabe der Stellungnahmen im informellen Beteiligungsverfahren wurden mit den Stakeholdern bereits erste konstruktive Gespräche geführt.

5. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Formelles Beteiligungsverfahren (geplanter Ablauf)

- Beginn: **April 2024**
- Auswertung der Stellungnahmen und Fertigstellung der Verordnung: **Sommer 2024**
- Umweltausschuss – Beschlussvorlage Verordnung: 27.08.2024
- Kreisausschuss – Beschlussvorlage Verordnung: 23.09.2024
- Kreistag – Beschluss Verordnung: 30.09.2024

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

